

2036 059

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 8/66

URTEIL

Verkündet am

13. Juni 1967

Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Eisendrehers Erich W [REDACTED],
2. seiner Ehefrau Anna W [REDACTED] geb. Wi [REDACTED],
beide wohnhaft in H [REDACTED] Krs. E [REDACTED]/O [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED], als Erben des am 10. Juni 1961
verstorbenen Elektromonteurs Leo W [REDACTED] aus H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Minister für
Erziehung und Volksbildung in W [REDACTED],
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in
K [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nußgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. Oktober 1965 aufgehoben, soweit zu ihrem Nachteil erkannt ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 10. Juni 1961 kurz vor 19.00 Uhr befuhr der damals 21-jährige Elektromonteur Leo W. auf seinem Motorrad (EMW 500 ccm) mit hoher Geschwindigkeit und nach vorne über sein Motorrad gebeugt bei Josbach die 7 m breite, trockene Bundesstraße 3 in Richtung Kassel. Die Straße führt an der Ortschaft Josbach vor-

bei und weist keine die Geschwindigkeit beschränkenden Ortsschilder auf. Gegen Ende eines auf 240 m geraden und übersichtlichen Straßenabschnitts fuhr er auf einen dem Lehrer C. [REDACTED] gehörenden und von diesem gesteuerten Volkswagen auf, der sich zu diesem Zeitpunkt quer zur Fahrbahnrichtung befand. C. [REDACTED] hatte den Volkswagen, während er sich in dem für den Motorradfahrer rechts an der Bundesstraße einzeln stehenden Hause des Bürgermeisters aufhielt, rechts der Fahrbahn auf einem Grasstreifen vor der zu diesem Anwesen führenden Einfahrt abgestellt. Nachdem er seinen Kraftwagen wieder bestiegen hatte und während er wendete, um zu seiner Wohnung in Josbach zurückzufahren, kam es zum Zusammenstoß. Hierbei blieb der von seinem Kraftrad geschleuderte W. [REDACTED] tot auf der Straße liegen; der schwerverletzte C. [REDACTED] verstarb nach Einlieferung in das Krankenhaus.

Der Lehrer C. [REDACTED] hinterließ eine Witwe und drei minderjährige Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren. Das klagende Land zahlt ihnen nach näherer Berechnung Hinterbliebenenbezüge, auf deren Ersatz nimmt es die Eltern des Motorradfahrers als dessen gesetzliche Erben in Anspruch. Es hat von den Beklagten als Gesamtschuldern Ersatz von mindestens der Hälfte der in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. September 1964 gezahlten 39 279,28 DM, also 19 639,64 DM nebst Zinsen gefordert sowie die Feststellung erbeten, daß sie als Gesamtschuldner auch zur Erstattung von mindestens der Hälfte der weiteren Versorgungsbezüge verpflichtet sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das klagende Land hat ein Mitverschulden des schwer körperbeschädigten und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesenen Lehrers C [REDACTED] an dem Unfall eingeräumt, aber geltend gemacht, das größere Verschulden liege bei dem Motorradfahrer, so daß die Beklagten mindestens die Hälfte des Unfallschadens ersetzen müßten. Der Motorradfahrer sei bei der konkreten Verkehrslage übermäßig schnell gefahren, habe vorschriftswidrig die linke Straßenseite benutzt und überdies unter Alkoholeinfluß gestanden. Seine Alkoholbeeinträchtigung und der Umstand, daß er nach vorne über gebeugt auf dem Motorrad "gelegen" habe, hätten ihm eine genaue Beobachtung der Fahrbahn, eine sachgemäße Bedienung des Kraftwagens und eine schnelle Reaktion auf auftauchende Hindernisse unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert. Nur so sei es zu erklären, daß der Motorradfahrer auf der geraden Straße das Wendemanöver des Kraftwagens nicht beobachtet habe und ohne jeden Bremsversuch aufgefahren sei. C [REDACTED] habe zum Wenden seines Wagens nur die Straße benutzt, wie die von der Polizei festgestellten Fahrspuren zeigten. Hieraus folge, wenn man die zum Wenden benötigte Zeit und die hohe Geschwindigkeit des Motorradfahrers berücksichtige, daß C [REDACTED] das Wendemanöver begonnen habe, bevor der Motorradfahrer an dem 240 m langen geraden Straßenabschnitt angelangt war und von C [REDACTED] habe gesehen werden können. Andererseits habe der Motorradfahrer bei Erreichen der geraden Straßenstrecke auf 240 m das Wendemanöver C [REDACTED]s erkennen und sich in seiner Fahrweise darauf einstellen können und müssen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebe-

ten. Sie haben vorgetragen, die Schuld am Unfall treffe allein C [REDACTED]. Er habe kurz vor dem herannahenden Motorradfahrer sein Fahrzeug gewendet. Der Motorradfahrer habe den Unfall nicht mehr abwenden können. Weder sein - im übrigen geringer - Alkoholgenuß noch die Benutzung der linken Straßenseite sei für den Zusammenstoß ursächlich geworden. Im Berufungsverfahren haben sie weiterhin geltend gemacht, das nach § 136 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes "zugunsten der Hinterbliebenen bestehende Quotenvorrecht" müsse berücksichtigt werden.

Das Landgericht hat die beklagten Eltern unter Abweisung der weitergehenden Klage auf der Grundlage einer Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz als Gesamtschuldner zur Zahlung von 7 855,86 DM nebst Zinsen verurteilt und die erbetene Feststellung getroffen, die Ersatzpflicht aber auf einen jährlichen Höchstbetrag von 2 528,65 DM beschränkt und auf 20 v.H. der monatlich zu zahlenden Versorgungsbezüge begrenzt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, die Beklagten mit dem Ziel der vollen Klageabweisung, das klagende Land im Umfang seines Klagebehrens. Das klagende Land hat zusätzlich vorgetragen, mit seinem bezifferten Antrag habe es nicht einen Kapitalbetrag, sondern nur die in der Vergangenheit aufgelaufenen Geldrenten beanspruchen wollen. Das Berufungsgericht hat die Berufungen im wesentlichen zurückgewiesen. Es hat lediglich den Feststellungsausspruch dahin abgeändert, daß die Ersatzpflicht der Beklagten auf

einen Höchstbetrag von jährlich 3 000 DM je Person der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, insgesamt aber auf einen Höchstbetrag von jährlich 9 000 DM beschränkt ist. Außerdem hat es den Beklagten antragsgemäß die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß des Verunglückten Leo Weinkötz vorbehalten.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr Ziel der völligen Klageabweisung weiter. Das klagende Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. In Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten als gesetzlichen Erben des Motorradfahrers W [REDACTED] nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes. Diese Annahme zieht die Revision nicht in Zweifel.

Bei der Abwägung im Rahmen des § 17 StVG wirft das Berufungsgericht zu Lasten der Beklagten die Betriebsgefahr des Motorrades, zum Nachteil des klagenden Landes das "beträchtliche", für das Zustandekommen des Unfalls besonders bedeutsame Verschulden C [REDACTED] ein, und kürzt den Schadensersatzanspruch auf 1/5 des den Hinterbliebenen entstandenen Schadens. Die Revision wendet sich nicht gegen die Grundlagen der Abwägung. Zu Unrecht vermißt sie eine Erwägung des Berufungsgerichts auf der Grundlage, daß eine Haftung desjenigen, der nur für

die Betriebsgefahr einzustehen hat, gegenüber grobem Verschulden mit der Folge gänzlicher Haftungsfreistellung völlig zurücktreten könne. Es ist nicht erkennbar, daß das Berufungsgericht eine solche Möglichkeit übersehen hätte. Es hat die Gründe seiner Abwägung im einzelnen dargelegt und war nicht zu der weiteren Ausführung gehalten, einen an sich möglichen vollen Ausschluß halte es nicht für geboten.

II. Im übrigen streiten die Parteien nur noch über die Höhe der Beträge, welche die Beklagten dem klagenden Land zu erstatten haben.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß dem klagenden Land keine Ersatzansprüche aus eigenem Recht gegen die Beklagten zustehen, es vielmehr auf die nach Beamtenrecht übergegangenen Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen des Lehrers C [REDACTED] angewiesen ist. Ob sich der gesetzliche Forderungsübergang aus § 136 des zur Unfallzeit geltenden Hessischen Beamtengesetzes vom 11. November 1954 oder aus § 103 des Hessischen Beamtengesetzes vom 23. März 1962 ergibt, läßt das Berufungsgericht unter Hinweis auf ihre Übereinstimmung dahinstehen.

2. Dieses Hessische Landesrecht, das auch angesichts der außerhalb des Frankfurter Gerichtssitzes gebildeten Senate in Darmstadt und Kassel nur im Bezirk des Berufungsgerichts gilt, ist zwar grundsätzlich nicht revisibel (§ 549 ZPO; BGH Urteil vom 14. Juli 1956 - III ZR 23/55 - IM Hess. VersorgG Nr. 1). Die Revisibilität der

genannten Bestimmungen folgt aber daraus, daß der gesetzliche Übergang und die ihm gegebene Einschränkung, er könne nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden, nicht nur wörtlich mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Beamtengesetze (vgl. § 87 a BBG) übereinstimmen, sondern den zwingenden Rahmenvorschriften des Bundes entsprechen, welche die einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Bediensteten bezwecken (§§ 1, 52 BRRG). Eine solche bewußte Abstimmung zum Zwecke der Vereinheitlichung des Beamtenrechts begründet die Revisibilität (BGHZ 34, 375, 370).

3. a) Bei der Berechnung der von den Beklagten zu erstattenden Beträge legt das Berufungsgericht die unstrittige Summe der dreijährigen Leistungen des klagenden Landes an die Witwe und die drei Kinder des Lehrers C [REDACTED] zugrunde und bemißt für diesen Zeitraum den übergegangenen auf 1/5 des Schadens gerichteten Anspruch auf 1/5 dieser Leistungen, nämlich auf 7 855,86 DM. Es verurteilt die Beklagten zur Zahlung dieses Betrages und trifft weiterhin die Feststellung, daß die Beklagten im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes auch in Zukunft zur Erstattung von 1/5 der vom klagenden Land zu erbringenden Versorgungsleistungen verpflichtet sind. Das Vorbringen der Beklagten im Berufungsrechtszug, das - zum gleichen Ergebnis kommende - Landgericht habe das Quotenvorrecht der Hinterbliebenen C [REDACTED] nicht berücksichtigt, hält das Berufungsgericht für unbegründet. Die Bestimmung, nach welcher der Forderungsübergang nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten geltend gemacht

werden kann, begründe, so führt es aus, kein Quotenvorrecht der Hinterbliebenen, sondern schließe ein solches des Versorgungsträgers aus; das klagende Land beanspruche es auch gar nicht.

b) Damit geht das Berufungsgericht davon aus, daß der den Hinterbliebenen erwachsene Anspruch auf Schadensersatz in Höhe einer Quote von $\frac{1}{5}$ der Versorgungsleistungen des klagenden Landes auf dieses übergegangen sei. Diese Annahme läßt sich indessen aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht rechtfertigen. Wenn der Schädiger nur einen Teil des einem Beamten oder dessen Hinterbliebenen entstandenen Schadens zu ersetzen hat, darf sich der Übergang des Schadensersatzanspruchs zugunsten eines öffentlichen Versorgungsträgers nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen auswirken, wie der Senat bereits früher eingehend dargelegt hat (BGHZ 22, 136). Nur der Teil des Schadensersatzanspruches, der nach Deckung des Schadens des Beamten oder der Hinterbliebenen verbleibt, geht auf den Versorgungsträger über (Urteil des erkennenden Senats vom 18. Januar 1957 - VI ZR 303/55 - IM § 840 BGB Nr. 5).

Geht man von der vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei getroffenen Schadensverteilung aus, so folgt daraus noch nicht, daß der den Hinterbliebenen C-
s erwachsene Schadensersatzanspruch infolge Rechtsübergangs bis zur Höhe von $\frac{1}{5}$ ihrer Schäden dem klagenden Lande zustünde. Der Anspruch der Hinterbliebenen auf Ersatz von $\frac{1}{5}$ des Schadens, der ihnen durch den Ver-

lust ihres Unterhaltsanspruches gegen ihren Ernährer entstanden ist, steht vielmehr den Hinterbliebenen zu, soweit sie nicht durch die Versorgungsleistungen des klagenden Landes einen Ausgleich für den Unterhaltsverlust erhalten. Ein Rechtsübergang auf das klagende Land kann folglich nur stattgefunden haben, soweit die Hinterbliebenen bei Erfüllung der Schadensersatzpflicht seitens der Beklagten durch deren Leistungen und durch die Versorgungsleistungen des Landes mehr erhalten als das, worauf sie gegenüber ihrem Ernährer bei dessen Lebzeiten Anspruch gehabt hätten (vgl. die beispielhafte Berechnung am Ende des Urteils vom 18. Januar 1957 - VI ZR 303/55 = aaO).

Die tatsächlichen Grundlagen, die hiernach zur Beurteilung der Höhe des Rechtsübergangs erforderlich sind, lassen sich den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht entnehmen. Zwar ergeben sich aus dem Berufungsurteil die den Hinterbliebenen gegen das klagende Land zustehenden Versorgungsansprüche, indem es ohne Widerspruch von den Angaben in der Klageschrift ausgeht. Das Berufungsurteil läßt aber jede Feststellung über die Höhe der Unterhaltsansprüche vermissen, die den Hinterbliebenen gegen ihren Ehemann und Vater zu dessen Lebzeiten zustanden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß die den Hinterbliebenen gewährten Versorgungsleistungen nicht ihren durch den Fortfall des Ernährers erwachsenen Unterhaltsschaden decken.

Schon deshalb konnte das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Das Berufungsgericht wird im übrigen

zu beachten haben, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen getrennt zu behandeln sind und für jede Person gesondert zu prüfen ist, ob der auf sie entfallende Unterhaltsanspruch die Höhe ihrer Versorgungsansprüche erreicht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 3. Mai 1960 - VI ZR 104/59 = VersR 1960, 801) unbeschadet des Rechts des Legalzessionars, die Zahlung der Summe aller Aufwendungen zusammengefaßt zu verlangen.

d) Im übrigen war die Höhe der Unterhaltsansprüche der Hinterbliebenen gegen ihren Ernährer auch nach der rechtsirrigen Auffassung des Berufungsgerichts von Belang. Wird doch der Anspruch des klagenden Landes an sich außer durch den - festgestellten - Umfang der gewährten Versorgung durch das Maß des Unterhalts begrenzt, den C [REDACTED] seiner Ehefrau und seinen Kindern zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus wäre zwar nur erheblich, daß diese Unterhaltsansprüche nicht niedriger als die gewährten Versorgungsleistungen wären. Aber auch eine solche Feststellung des Berufungsgerichts fehlt.

4. Darüber hinaus unterliegt der Feststellungsausspruch des Berufungsgerichts teilweise rechtlichen Bedenken, wie die Revision mit Recht rügt.

Das klagende Land hat im Berufungsrechtszug klargestellt, daß es die bezifferte Summe nicht als Kapitalbetrag, sondern als - zusammengefaßte - Rente für die Vergangenheit beansprucht. Das Berufungsgericht hat daraufhin die vom Landgericht ausgesprochene Minderung des

Höchstbetrages (§ 12 StVG) aufgehoben und dahin erkannt, daß die festgestellte Ersatzpflicht der Beklagten auf einen Höchstbetrag von jährlich 3 000 DM je Person der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, insgesamt aber auf einen Höchstbetrag von jährlich 9 000 DM beschränkt sei. Unter Hinweis darauf, C [REDACTED] [REDACTED] habe vier Unterhaltsberechtigte hinterlassen, beruft es sich auf § 12 Abs. 2 StVG.

Das Gesetz unterscheidet in Absatz 1 und 2 die Fälle, daß ein Mensch getötet oder verletzt wird, von dem Fall, daß durch dasselbe Ereignis mehrere Menschen getötet oder verletzt werden. Im ersten Falle haftet der Ersatzpflichtige nach der zur Unfallzeit geltenden Fassung bis zu einem Rentenbetrag von 3 000 DM jährlich, im zweiten Fall, unbeschadet der in Nr. 1 gegebenen Grenze von 3 000 DM, insgesamt nur bis zu einem Rentenbetrag von 9 000 DM. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, wieviele Unterhaltsberechtigte im einzelnen Falle Ansprüche aus § 12 Abs. 2 StVG geltend machen, sondern nur auf den Umstand, wieviele Personen bei dem Betrieb des Kraftwagens im einzelnen Fall getötet oder verletzt worden sind. Durch Absatz 2 wird keine Erweiterung der Haftung für den Fall bestimmt, daß ein Getöteter mehrere Unterhaltsberechtigte hinterläßt. Sind mehrere Unterhaltsberechtigte nur eines Getöteten vorhanden, deren Ansprüche über den nach Nr. 1 zur Verfügung stehenden Betrag hinausgehen, so werden die Unterhaltsansprüche im Rahmen jener Summe herabgesetzt (vgl. RGZ 127, 179, 181).

III. Nach alledem war das Berufungsurteil, soweit zum Nachteil der Beklagten erkannt ist, aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens